

Anlage 1

Beihilfeshöchstintensitäten für Vorhaben, die den Beihilfetatbestand nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen und für die sich die Zuwendung nach den Vorschriften der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bestimmt

AGVO (Auszug) ¹	Beihilfeshöchstintensitäten für	Hinweise zur Beihilfefähigkeit	GU*	MU*	KU*
Art. 38 a	Beihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen	Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehen und die den primärenergiebedarf nach Maßgabe des Artikels senken. Bei C-Fördergebieten gelten abweichende Höchstgrenzen.	30% **	40% **	50% **
Art. 41	Beihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienten KWK-Anlagen	Die gesamten Investitionskosten sind förderfähig.	45%	55%	65%
Art. 46	Beihilfen für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme-/ kältesystemen sowie die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und der Bau	Beihilfefähig sind die Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems.	30% ***	40% ***	50% ***

¹ Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L167 vom 30. Juni 2023, S. 1).

*GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen iSd. Anhang I der AGVO.

** Abweichungen in Art. 38a Abs. 12, 13, 16 AGVO geregelt. Bitte beachten.

*** Abweichungen in Art. 46 Abs. 8 AGVO geregelt. Bitte beachten.

	und die Modernisierung von Erzeugungsanlagen.				
Art. 49	Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen, einschließlich Energieaudits, in den Bereichen Umweltschutz und Energie	Beihilfefähig sind die Kosten für Studien und Beratungsleistungen, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf die in Abschnitt 7 AGVO genannten beihilfefähigen Investitionen beziehen	60%	70%	80%